

Richtlinie

für das PSG-Zertifikat der DGKN



Richtlinie PSG

für die Ausbildung in der Polysomnografie (PSG) und den Erwerb des PSG-Zertifikates im Rahmen der Weiterbildung in der Klinischen Neurophysiologie der DGKN

1. Voraussetzungen

WeiterbildungsassistentInnen sowie FachärztInnen aus den unten aufgeführten Fachrichtungen können zur eigenen Anwendung in der klinischen Neurophysiologie eine Ausbildung in einer Modalität mit einem Zertifikat abschließen. Das DGKN-Zertifikat bescheinigt den Inhabern die Befähigung zur selbstständigen Arbeit auf dem Gebiet der klinischen neurophysiologischen Diagnostik.

Voraussetzung für die Ausbildung in der Polysomnografie

- ● **●** Approbation als Arzt/Ärztin oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss oder
- **●** WeiterbildungsassistentIn sowie FachärztIn in der Neurologie, Psychiatrie, Nervenheilkunde oder Neuropädiatrie
- **●** Antragstellende sollten im Besitz des EEG-Zertifikates sein oder zur EEG-Prüfung angemeldet sein oder mindestens 200 EEGs im Rahmen der Facharztweiterbildung eigenhändig befundet haben.

2. Ausbildungszeit

2.1 Nachweis der Richtzahlen und Kenntnisse, die für die Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“ erforderlich sind (s. dort)

2.2 Nachweis von 6 PSG-relevanten Fortbildungspunkten im Rahmen von Veranstaltungen der DGKN, DGN oder DGSM (insbes. CME-Ausbildungspunkte).

2.3 Die Ausbildungsinhalte werden von der/dem AusbilderIn in einem Ausbildungsbuch der DGKN durch Unterschrift bescheinigt. In dem PSG-Ausbildungsbuch sind Datum und Registernummern aller untersuchten PatientInnen, deren Diagnosen und die eingesetzten Methoden aufgeführt.

3. Ausbildungsinhalt

3.1 Der Arzt muss alle gängigen Ableitetechniken in Abhängigkeit von der klinischen Fragestellung festlegen können. Hierzu gehört auch die Instruktion für den Patienten zur Vorbereitung auf die jeweiligen Ableitungen einschließlich der Screeningmethoden.

- **●** Grundkenntnisse in der Gerätetechnik
- **●** Selbstständige Durchführung und Befundung von 20 kardiorespiratorischen Polygraphien (Vorfelddiagnostik)
- **●** Selbstständige Durchführung und kontinuierliche Überwachung von 10 PSG und Dokumentation im Ausbildungsbuch
- **●** Selbstständige Befundung von 150 kardiorespiratorischen PSG mit Videometrie unter Anleitung des Ausbilders nach den aktuellen AASM-Kriterien inklusive kardiorespiratorische und motorische Aufzeichnungen (Dokumentation im Ausbildungsbuch)
- **●** Selbstständige Befundung von 15 MSLT und 15 MWT
- **●** Selbstständige Durchführung von 15 Beatmungseinstellungen und 15 Kontrollen bei Patienten mit nächtlichen Atmungsregulationsstörungen oder neuromuskulären Erkrankungen mit CPAP, APAP, BiPAP und/oder ASV
- **●** Grundkenntnisse der elektrophysiologischen, anatomischen und biochemischen Grundlagen der Schlaf-Wach-Störungen, der Chronobiologie des Schlafes, der polysomnografischen Auswerteverfahren (siehe hierzu AASM-Scoring-Manual 2014), der Differentialdiagnosen der Schlafstörungen und der Therapie von Schlafstörungen (s. Leitlinie erholsamer Schlaf/Schlafstörungen der DGSM 2009; Schlafkompendium DGSM 2020, ICSD-3-TR, 2023)

3.2 Die **Teilnahme an DGKN-zertifizierten EEG-Fortbildungsveranstaltungen mit einer Gesamtanzahl von mindestens 6 FBA-Punkten ist nachzuweisen. Aktuelle Informationen zum Zertifizierungssystem sind der Richtlinie der Fortbildungsakademie zu entnehmen.**

4. Zertifikat

4.1 Das Zertifikat wird auf Antrag erteilt. Es wird nur an Personen vergeben, bei denen die Ausbildungsinhalte erfüllt sind.

4.2 Der Erwerb der Qualifikation für die Erteilung des PSG-Zertifikates soll bei Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen; andernfalls muss eine zwischenzeitliche regelmäßige Schlaflabortätigkeit nachgewiesen werden.

4.3 Nach erfolgter Zulassung beim DGKN-Sekretariat (zertifikate@dgkn.de) wird der/die AntragstellerIn von einem/r von der Fachgesellschaft anerkannten PrüferIn zu einem Prüfungsgespräch eingeladen. Die mündliche Prüfung der theoretischen und praktischen Kenntnisse erfolgt auch anhand von 5 vom Bewerber befundeten PSG-Kurven. Die 5 Kurven mit Befunden werden von dem/r PrüferIn je nach Diagnose aus dem Ausbildungsbuch ausgewählt und sind beim Prüfungsgespräch im Original mit den für die Diagnose relevanten Auszügen vorzulegen und zu erläutern.

4.4 Bei der Prüfung hat der Prüfling auch einzelne polysomnografische Elektroden selbst anzulegen.

4.5 Werden die Prüfungsinhalte nicht bestanden, kann die Prüfung nach frühestens 3 Monaten wiederholt werden.

4.6 Gegebenenfalls soll auch die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich der Fähigkeit zur selbstständigen Leitung eines Schlaflabors und/oder der Fähigkeit als anerkannter PSG-Ausbilder der DGKN bestätigt werden.

5. Ausbildende Einrichtung

5.1 Die ausbildende Einrichtung ist eine anerkannte Ausbildungsstätte für den Facharzt für Neurologie, Psychiatrie, Nervenheilkunde oder Neuropädiatrie oder steht unter Leitung eines Facharztes/einer Fachärztin für Neurologie, Psychiatrie, Nervenheilkunde oder Neuropädiatrie mit der Zusatzbezeichnung Schlafmedizin oder Somnologie (DGSM).

5.2 Die ausbildende Einrichtung ist ein zertifiziertes Schlaflabor der DGSM oder erfüllt hinsichtlich der technischen Anforderungen die Anforderungen des DGSM-Zertifikates.

Voraussetzung für eine Anerkennung als ausbildende Einrichtung im Sinne der DGKN sind:

- ein Durchgang von > 200 Polysomnogrammen/Jahr und
- ein Durchgang von > 20 MSLT und/oder MWT/Jahr und
- eine Beatmungsneueinstellung (PAP/ASV) von > 15/Jahr (auch in Zusammenarbeit mit anderen kompetenten Laboren)
- ein Durchgang von > 50 kardiorespiratorischen Polygraphien und/oder Aktigrafien/Jahr

5.3 Die ausbildende Einrichtung muss von der DGKN als solche anerkannt sein; es muss dort mindestens ein/e DGKN-Ausbilder/-in in der Modalität zur Verfügung stehen, welche/r die Ausbildung fachlich begleitet.

6. AusbilderIn

6.1 Als AusbilderIn gilt,

- wer über das EEG-Zertifikat verfügt;
- wer über PSG-Zertifikat verfügt **und**
- SomnologIn der DGSM ist **und/oder**
- die Zusatzbezeichnung Schlafmedizin der zuständigen Landesärztekammer trägt;
- wer im Besitz der Ausbildungsberechtigung der DGKN ist und an einer von der DGKN anerkannten ausbildenden Einrichtung für Polysomnografie arbeitet

Die Ausbildungsberechtigung wird auf Antrag ad personam erteilt.

Zwischen Erteilung des PSG-Zertifikates und Beantragung einer Ausbildungsberechtigung muss der/die AntragstellerIn mindestens zwei Jahre in einem Schlaflabor selbstständig gearbeitet haben. Der Antrag auf Ausbildungsberechtigung ist über die Webseite der DGKN abrufbar.

6.2 Die Ausbildungsberechtigung kann durch den Vorstand der DGKN entzogen werden, wenn folgende Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind:

- a) Nichteinhalten der Ausbildungsrichtlinien
- b) Mehr als zweijährige Unterbrechung der Schlaflabortätigkeit.

7. Prüfungsbedingungen

7.1 **PrüferInnen:** werden auf Vorschlag der Polysomnografie-Kommission vom Vorstand der DGKN ernannt und müssen die Ausbildungsberechtigung PSG besitzen.

7.2 **Prüfungsort** und **Prüfungsablauf:** siehe Punkt 4 dieser Richtlinie

7.3 **Prüfungsprotokoll:** der Ablauf der Prüfung muss protokolliert werden.

8. Geltungsbereich

Diese PSG-Richtlinien ersetzen die entsprechenden Richtlinien der DGKN aus August 2012.

Im April 2024

Vorstand der DGKN e.V. und

Prof. Dr. Sylvia Kotterba und Prof. Dr. Svenja Happe für die PSG-Kommission der DGKN e.V.